

Satzung

der Münchner Firmen- und Behördenrunde Tischtennis e.V. (FBR)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Münchner Firmen- und Behördenrunde Tischtennis e.V. (FBR)**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR **14080** eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Betriebssportverband Süd e.V..
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Betriebssportverband Süd e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Förderung der Sportart Tischtennis, insbesondere durch
 - a) die Durchführung einer Meisterschafts- sowie einer Pokalrunde für die Mitglieder und weiterer Wettkämpfe (z.B. Turniere);
 - b) die finanzielle Förderung von gemeinsamen Sportveranstaltungen, die vom Verein oder von einem Vereinsmitglied im Interesse der Vereinsmitglieder durchgeführt werden;
2. Zur Bewältigung seiner Aufgaben dienen dem Verein Funktionsträger, das sind: die Präsidiumsmitglieder, die Mitglieder des Spielausschusses, die Spielleiter und die Turnierleiter sowie vom Präsidium eingesetzte Sonderbeauftragte.
3. Als Funktionsträger können nur Einzelmitglieder von Mitgliedsgemeinschaften der FBR gewählt bzw. eingesetzt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und tritt für ein sportlich-faires Miteinander ein.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
2. Alle im Auftrag des Vereins handelnden Personen oder Mitglieder haben einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Tischtennisgemeinschaft einer Firma oder Behörde werden, wobei diese auch für jedermann offen sein kann, sowie jede weitere beliebige Gruppierung, die den Tischtennis sport betreibt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Als Aufnahmeantrag wird die Abgabe der ausgefüllten Meldeunterlagen für die jeweils neue Saison gewertet.
3. Der Spielausschuss-Vorstand kann aus triftigen Gründen wie z.B. wiederholtes unsportliches Verhalten des Antragstellers in der Vergangenheit einen Aufnahmeantrag ablehnen. Gegen die Ablehnung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Unterlagen jeweils zur neuen Saison immer mit Wirkung zum 1. Juli und besteht für ein Jahr bis zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Mit der Abgabe der Meldeunterlagen erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Spielordnung sowie alle Vorschriften des Vereins an und bestätigt die Kenntnis der Datenschutzerklärung.
6. Jedes Mitglied erklärt mit der Abgabe der Meldung sein Einverständnis, die gemeldeten Daten zu speichern und auf der Homepage der FBR im Internet passwortgeschützt zu veröffentlichen.
7. Jedes Mitglied genehmigt mit der Abgabe der Meldung die Veröffentlichung der Tabellen, Spiel- und Turnierergebnisse auf der Homepage der FBR sowie z.B. in Publikationen von übergeordneten Verbänden, in Festschriften und weiteren Veröffentlichungen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet regulär zum Ende des Geschäftsjahres oder vorzeitig durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweier schriftlicher Mahnungen seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, abhängig von der Zahl der zum regulären Spielbetrieb (Meisterschafts- und Pokalrunde) gemeldeten Mannschaften. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.
3. Bei nicht termingerechter Zahlung wird das Mitglied einmal kostenfrei unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen gemahnt. Ist keine Frist angegeben, so beträgt sie einen Monat. Für jede weitere Mahnung wird die von der Mitgliederversammlung festgelegte Mahngebühr fällig.
4. Für die Teilnahme an zusätzlich zum regulären Spielbetrieb durchgeführten Wettkämpfen oder Veranstaltungen können gesonderte Teilnehmergebühren erhoben werden, die in der jeweiligen Ausschreibung zu veröffentlichen sind und deren Höhe der Vorstand festsetzt. Diese Gebühren werden, soweit in der jeweiligen Ausschreibung nichts anderes angegeben ist, spätestens am Wettkampf- bzw. Veranstaltungstag fällig und sind auch für angemeldete, aber nicht erschienene Teilnehmer oder Mannschaften zu entrichten.
5. Soweit der Verein für seine Mitglieder Beiträge oder Umlagen an einen übergeordneten Dachverband abführen muss und die Mitglieder des Vereins diese Zahlungen nicht bereits im Rahmen einer direkten Mitgliedschaft an den jeweiligen Dachverband selbst abführen, hat der Verein gegenüber seinen Mitgliedern bei ordnungsgemäßer Entrichtung an den Dachverband jeweils einen Erstattungsanspruch in der Höhe, in der das Mitglied den Beitrag direkt an den Dachverband hätte entrichten müssen.

6. Über einen seitens eines Mitglieds an den Verein gerichteten Antrag auf Ermäßigung, Erlass oder Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags, von Beiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
7. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann von der Mitgliederversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Eine Staffelung entsprechend der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags ist möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. das Präsidium (engerer Vorstand nach § 26 BGB)
2. der Vorstand (erweiterter Vorstand nach § 26 BGB)
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Das Präsidium

1. Mitglieder

Das Präsidium besteht aus

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Kassierer und
- dem Schriftführer.

2. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch den Vizepräsidenten, den Kassierer und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten.

3. Wahl und Amtsdauer

a) Das Präsidium wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

b) Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Präsidiums. Bis dahin führt es auch nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte weiter.

4. Vorzeitiges Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern

Scheiden während der Amtsdauer Präsidiumsmitglieder aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zu dieser Ergänzungswahl können verschiedene Präsidiumsämter von einer Person wahrgenommen werden.

5. Präsidiumssitzungen

Sitzungen werden bei Bedarf oder auf Antrag von zwei Präsidiumsmitgliedern vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform zwei Wochen vor der Sitzung. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden.

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

6. Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Ladung und Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

7. Abstimmungen

Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

8. Aufgaben

a) Dem Präsidium obliegt die Leitung und die Vertretung des Vereins. Es nimmt die ihm in der Satzung übertragenen und sämtliche Aufgaben wahr, für die nicht ein anderes Gremium zuständig ist.

b) Das Präsidium stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Im Rahmen dieses von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans kann es selbständig Ausgaben tätigen, wobei es die im Haushaltsplan angegebene Gesamtsumme um maximal 15 % ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung überschreiten kann.

- c) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Sonderbeauftragte ernennen und Ausschüsse einsetzen.
- d) Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung die Aufgaben seiner einzelnen Mitglieder regeln.

§ 10 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand entspricht dem erweiterten Vorstand nach BGB. Ihm gehören die vier Präsidiumsmitglieder und die drei Mitglieder des Spielausschuss-Vorstands an.

2. Vorstandssitzungen

Der Vorstand wird bei Bedarf oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern vom Präsidenten einberufen, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, erforderlichenfalls von einem weiteren Präsidiumsmitglied. Die Einberufung erfolgt in Textform zwei Wochen vor der Sitzung. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung und bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig.

4. Abstimmungen

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

5. Aufgaben

- a) Er berät das Präsidium in allen wichtigen Fragen.
- b) Er entscheidet für das Präsidium, wenn dieses nicht beschlussfähig ist oder wenn dieses die Entscheidung auf den Vorstand überträgt.
- c) Er legt Änderungen der Spielordnung oder des Spielbetriebs fest, wenn durch behördliche Anordnungen oder andere übergeordnete Gründe der normale Spielbetrieb nicht oder nur eingeschränkt durchführbar ist.
- d) Er berät alle Tagungsordnungspunkte, Anträge und Empfehlungen für die Mitgliederversammlung.
- e) Er berät über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Gebühren aller Art und macht Vorschläge für die Mitgliederversammlung.
- f) Er legt die Höhe der gesonderten Beiträge oder Gebühren für Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen des Vereins fest.
- g) Er entscheidet verbindlich über Anträge auf Ermäßigung, Erlass oder Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, der sonstigen Beiträge und Gebühren für den Spielbetrieb sowie Wettkämpfe und Veranstaltungen des Vereins.
- h) Er beschließt über den Kauf von Siegerpreisen wie Pokale, Urkunden, Sachpreise im Rahmen des Haushaltsplans.
- i) Er macht Vorschläge für Ehrungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt und ist spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Kassierer oder vom Schriftführer einzuberufen.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von drei Vorstandsmitgliedern oder 20 % der ordentlichen Mitglieder abzuhalten und vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

c) Die Einladung erfolgt in Textform. Sie kann auch an die von Seiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene Emailadresse erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. **Leitung**

Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Kassierer oder Schriftführer geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

3. **Anträge**

a) Anträge zur Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Absatz c) sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter eingehender Begründung beim Präsidenten zu stellen, sofern in der Ladung keine andere Person angegeben ist.

b) Zusatzanträge und Abänderungsanträge zur Tagesordnung können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden.

c) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Satzung oder der Spielordnung sind bis 31. Mai eines Jahres beim Präsidenten zu stellen. Dieser setzt diese nach Beratung durch das zuständige Gremium auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

4. **Tagesordnung**

a) Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss Tagesordnungspunkte vorziehen, vertagen oder an andere Organe des Vereins zur Vorberatung oder einer endgültigen Entscheidung verweisen. Dies ist im Protokoll festzuhalten.

b) Mit Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden, das heißt, es können Tagesordnungspunkte gestrichen und neue Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit hier keine Beschlüsse gefasst werden.

c) Der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung können bei Abwesenheit der Hälfte der zu Beginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Tagesordnungspunkte auf die nächste Mitgliederversammlung vertagen.

5. **Abstimmungen, Wahlen und Beschlüsse**

a) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen, Wahlen und Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

b) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine geheime Wahl durchgeführt.

c) Bei einer Wahl mit zwei Kandidaten ist der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl gewählt. Bei einer Wahl mit mehr als zwei Kandidaten ist bei Nichterreichen der absoluten Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen) durch einen Kandidaten eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl erforderlich.

d) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

e) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und der Reglements benötigen eine 2/3-Mehrheit.

f) Der Sonderfall „Beschluss über die Auflösung des Vereins“ ist in § 16 geregelt.

6. **Stimmrecht**

Stimmrecht haben mit Ausnahme in eigenen Angelegenheiten je ein Vertreter (Hauptverantwortlicher oder von diesem mit Vollmacht ausgestatteter Vertreter) der anwesenden Mitglieder und die Vorstandsmitglieder. Kein Anwesender hat mehr als eine Stimme.

7. **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

8. **Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,

b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums, des Spielausschuss-Vorstands und von zwei Kassenprüfern,

- c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, von Umlagen oder Gebühren,
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans,
- e) Änderungen der Satzung und der Spielordnung (ohne die im Anhang geregelte Bewertung der Spieler, die in § 12 3 a) dem SpA-Vorstand übertragen ist),
- f) Ernennung von Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

9. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Spielausschuss

1. Zusammensetzung

Dem Spielausschuss gehören alle Spiel- und Turnierleiter an.

2. Spielausschuss-Vorstand

Der Vorstand des Spielausschusses besteht aus drei Spielausschussvorsitzenden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Aufgaben

a) Der Spielausschuss-Vorstand ist für den gesamten Spielbetrieb, Wettkämpfe, die Turnierleitung und Turnierendurchführung sowie die Berufung der Spielleiter und Turnierleiter zuständig, darüber hinaus für die Festlegung der Regeln für die Spielerbewertung sowie für die Vorbereitung erforderlicher Aktualisierungen der Spielordnung.

b) Der Spielausschuss-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zuständig, die des Präsidiums und des Vorstands gebunden.

c) Der Spielausschuss-Vorstand kann die Aufgaben seiner einzelnen Mitglieder regeln.

4. Arbeitsweise

a) Der Spielausschuss-Vorstand stimmt sich über alle Punkte ab und entscheidet mehrheitlich. Dies kann auch fernmündlich oder per Email erfolgen.

b) Bei Bedarf oder auf Antrag von zwei Spielausschussvorsitzenden beruft der 1. Spielausschussvorsitzende eine Sitzung ein. Dieser Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Spielausschussvorsitzenden beschlussfähig.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Sonderprüfungen durch die Kassenprüfer sind möglich.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Betriebssportverband Süd e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Telefonnummer und Emailadresse der Hauptverantwortlichen sowie der Mannschaftsführer. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt mit der Zustimmung der Mitglieder in der jährlichen Mitglieder-Meldung.

2. Den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Betriebssportverband Süd e.V. mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.09.2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Neufassung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
3. Das Präsidium ist bevollmächtigt, in der Satzung ohne weiteren Beschluss in einer Mitgliederversammlung Änderungen aufgrund von Forderungen des Registergerichts oder des Finanzamts, redaktionelle Änderungen und notwendige Änderungen zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen.

Hinweis: Die Satzung wurde am 16.02.2021 unter der Registernummer VR 14080 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.